

Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28.

Marienwerder, den 12. Juli

1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 20., 21., 22. und 23. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes enthält unter:

- Nr. 637. das Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869, vom 5. Mai 1871.
- Nr. 639. das Gesetz, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415), vom 19. Mai 1871.
- Nr. 640. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt“ in „Reichskanzleramt.“
- Nr. 641. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schapanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern, vom 22. Mai 1871.
- Nr. 642. das Gesetz, betreffend die Kriegs-Denk Münze für die bewaffnete Macht des Reichs, vom 24. Mai 1871.
- Nr. 643. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.
- Nr. 644. den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei, vom 13. März 1871.
- Nr. 645. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871.
- Nr. 646. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine.
- Nr. 647. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Maltheiser-Ritter etc.
- Nr. 648. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871, vom 31. Mai 1871.
- Nr. 649. die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampffesseln, vom 29. Mai 1871.

Nr. 650. die Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse, vom 1. Juni 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 13. u. 14. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

- Nr. 7819. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern, vom 6. Mai 1871.
- Nr. 7820. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871 ab.
- Nr. 7821. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern, vom 15. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 26. April d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach

1. die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, nämlich:

Ser. A. 360,000 Stück à 1 rl. = 360,000 rl.

Ser. B. 48,000 Stück à 5 rl. = 240,000 rl.

- durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;
2. wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwertung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;
 3. übrigens es dabei bemendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind,

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Juli 1871.

in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsammt zu Eisenach, soweit dessen Vorräthe zureichen, gegen klingendes Courant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

Die Königl. Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch das Amtsblatt mit dem Bewerfen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen ebenso, wie der älteren auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassenanweisungen, in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist. Berlin, den 24. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Izenplitz.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

2) Erlaß,
betreffend die Reorganisation der in der Provinz bestehenden Handelskammern.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Ges.-S. p. 134) wird in Beziehung auf die in der Provinz Preußen bestehenden Handelskammern bestimmt:

I. Die Handelskammer zu Thorn betreffend:

1. der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab den Kreis Thorn,
2. die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Thorn,
3. die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab zwölf.

II. Die Handelskammer zu Insterburg betreffend:

1. der die Stadt und den Kreis Insterburg umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert,
2. die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Insterburg,
3. die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab neun.

III. Die Handelskammer zu Braunsberg betreffend:

1. die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Braunsberg, auf deren Umfang auch ihr Bezirk beschränkt bleibt,
2. die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab neun.

IV. Sämmtliche Handelskammern betreffend.

1. In der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1871 erfolgt Behufs anderweiter Einrichtung der Handelskammern eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1870,
2. die Neugewählten treten vom 1. October 1871 ab

an Stelle der früher gewählten, mit diesem Termine ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter in Funktion,

3. im Uebrigen treten von demselben Zeitpunkte ab die über die Verfassungen und Einrichtungen der Handelskammern früher ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Itzenplitz.

3) Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Expedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements u. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 3. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. die Abtrennung der Ortschaften Lubon, Hammermühle, Stoltmann, Modziejewski und Rudnick von dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainen-Rentamts Schlochau und deren Vereinigung zu einem Gemeindebezirke, mit dem Namen Lubon, zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 29. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die dem Gutsbesitzer Krieger zu Karbowo gehörigen Etablissements Gaydi, Niskebrodno Dorf und Mühle, sowie das Fischereietablissement am Niskebrodnoer See und das Vorwerk Wengczinowiszisno mit dem Gutsbezirke Karbowo, Kreises Strasburg, vereinigt werden.

Marienwerder, den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß auf der Rosenberger Kreis-Chaussee von Freystadt nach Dt. Eylau an der Barriere Heinrichau das Chausseegeld vom 1. Juli c. ab nicht mehr für eine Meile, sondern für ein einhalb Meilen nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen erhoben wird.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall

der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 26. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der Magistrat in Thorn hat unterm 15. d. M. eine Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung der Pontonbrücke über den rechtsseitigen Weichselstrom, sowie der festen Brücke über den linksseitigen Weichselstrom daselbst erlassen und ist dieselbe in Nr. 49. S. 216. des Thorner Kreisblattes pro 1871 veröffentlicht worden. Marienwerder, den 28. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter dem Pferdebestande zu Blandau, Kreises Culm, ist die Roggkrankheit beseitigt.

Marienwerder, den 4. Juli 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die von dem Herrn Justiz-Minister mittelst Rescripts vom 8. Juni d. J. II. a. 1330. getroffene Anordnung, daß der Bezirk der Gerichts-Deputation zu Tuchel auch fernerhin von der Staatsanwaltschaft zu Conig abgezweigt und der Staatsanwaltschaft in Schwetz zugelegt verbleibe, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. Juli 1871.

Der Königliche Ober-Staats-Anwalt.

10) In Folge der mit dem 15. Juli d. J. eintretenden Verlegung des Geschäftslokals des Steueramts zu Graudenz aus der Ober-Thornerstraße in die Salzstraße daselbst ist zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände die Bestimmung anderer Steuerstraßen nothwendig geworden und wird der hierauf bezügliche § 6 des in der außerordentlichen Bellage zum Amtsblatt Nr. 30 der königlichen Regierung zu Marienwerder für 1862 abgedruckten Regulativs für Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Graudenz vom 16. Juni 1862 auf Grund eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 26. d. M. III. 9,024 abgeändert, wie folgt:

1. Die zum Transporte mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände und zwar auf der Straße zwischen dem Eintritt in den Stadtbezirk und dem Steueramte gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

- a) In der Richtung von Lessen: die Lessener Chaussee, die Marienwerdersche Straße, die Salzstraße.
- b) In der Richtung von Tusch: die Amts-Marienwerdersche und Salzstraße.
- c) In der Richtung von Tusch er Damm: die Schützenstraße, Ober-Thornerstraße, Grabenstraße, Marienwerdersche Straße, Salzstraße.
- d) In der Richtung von Rehden: die Rehdenener Chaussee, die Schützenstraße, Ober-Thornerstraße, Grabenstraße, Marienwerdersche Straße, Salzstraße.
- e) In der Richtung von Culm: die Unter-Thornerstraße, die Ober-Thornerstraße, die Grabenstraße, die Marienwerdersche Straße, die Salzstraße.

f) In der Richtung von der Weichsel-Fähre:

die Weichselstraße, die Ober-Thornerstraße, Grabenstraße, Marienwerdersche Straße, Salzstraße.

2. Zur Befahrung der in der Stadt belegenen beiden Wassermühlen (§ 12) von der Steuer-Waage zu den Mühlen und von diesem zurück zur Waage.

a) Zur Ober-Mühle:

Die Salzstraße, Marienwerdersche Straße, Grabenstraße, Tabackstraße, Mühlenstraße.

b) Zur Unteren Mühle:

die Salzstraße, Marienwerdersche Straße, Grabenstraße, Ober-Thornerstraße, Weichselstraße.

Diese Bestimmungen treten mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director. Hellwig.

Personal-Chronik.

11) Der Oberforstmeister Gumtau ist an die königliche Regierung zu Stettin und der zum Oberforstmeister ernannte bisherige Forstmeister Blankenburg von Cöslin hierher versetzt und eingeführt worden.

Der als technischer Hilfsarbeiter an die landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilung hier selbst berufene bisherige Oekonomie-Commissarius Lüdicke zu Meserburg ist eingeführt worden.

Der Doctor Samuel Kraft zu Neumark ist zum Rathmann für diese Stadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Appellationsgerichtsrath Leske zu Marienwerder ist als Kammergerichtsrath an das Kammergericht in Berlin versetzt.

Der Kreisgerichtsrath Pittsch in Braunsberg ist zum Appellationsgerichtsrath in Marienwerder ernannt.

Der Kreisrichter Schmidt in Pr. Stargardt ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Marienwerder versetzt.

Der Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent Sülz in Marienwerder ist zum Appellationsgerichts-Secretär ernannt.

Dem Referendarius B hiebig zu Flatow ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Schramm zu Kiesenburg ist als Bureau-Assistent an das Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt.

Der Civil-Supernumerar Lössbau in Rosenberg ist bei dem Kreisgericht daselbst als Bureau-Assistent angestellt worden.

Der Chausseegelberheber Martin Schulz zu Kallinken ist als Schiedsmann für die zur Kammerei Graudenz gehörigen Territorial-Ortschaften gewählt und bestätigt worden.

Der Hilfsbote Steinberg ist bei der Gerichts-Commission in Zempelburg als Bote und Executor angestellt worden.

Es sind ernannt: **Hein** in Strassburg zum Postdirector, **der Bezirks-Postkasten-Controlleur Tech** in Marienwerder zum Post-Inspector, **die Postverwalter Amend** in Dt. Crone, **Bellač** in Mrk. Friedland, **Heidenreich** in Schlochau, **Müller** in Rosenbergl, **Zorll** in Tuchel, sowie die Post-Expeditenten **Dalkiewicz** in Bautenburg, **Rež** in Dt. Eylau, **Kurjawa** in Schwes, **Specda** in Flatow und **Pauly** in Löbau zu Post-Secretären.

Der Post-Expeditiönsgehilfe Berndt in Culm ist als Post-Exp-dient bestätigt.

Der Post-Expeditenten-Anwärter Neumann in Stuhm ist aus dem Postdienste geschieden.

Es sind befördert worden:

1. der Hauptamts-Assistent **Albert August Schulz** zu Danzig zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Gollub,
2. der Zoll-Einnehmer **Pauly** zu Bahnhof Dittloczyn zum Obergrenz-Kontrolleur daselbst.

Es sind versetzt worden:

1. der Ober-Grenz-Kontrolleur **Hoffmeister** zu Podgurz in gleicher Dienst-Eigenschaft nach Strassburg,
2. der Ober-Grenz-Kontrolleur **Goltermann** zu Gollub als Ober-Steuer-Kontrolleur nach Marienwerder,
3. der Ober-Grenz-Kontrolleur **Steinmüller** zu Strassburg als Ober-Steuer-Kontrolleur nach Schwes,
4. der Ober-Steuer-Kontrolleur **Plitt** in Schwes in gleicher Dienst-Eigenschaft nach Neuenburg,
5. der berittene Grenzaufseher **Erzenkowski** zu Podgurz in gleicher Dienst-Eigenschaft nach Pieczenia,
6. der Grenzaufseher **Stremlow** zu Gollub in gleicher Eigenschaft nach Moczylas,
7. der Grenzaufseher **Schendel** zu Bahnhof Dittloczyn in gleicher Eigenschaft nach Plotterie,
8. der Grenzaufseher **Schulze** in Pieczenia in gleicher Eigenschaft nach Gollub,
9. der Grenzaufseher **Jacobsen** in Sobierszysno in gleicher Eigenschaft nach Leibitsch,
10. der Grenzaufseher **Kleefas** zu Sobierszysno in gleicher Eigenschaft nach Miesionskowo,

11. der Grenzaufseher **Wittlieb** zu Treppsch in gleicher Eigenschaft nach Brzoza,
12. der Steuer-Einnehmer **Schalla** in Lessen in gleicher Eigenschaft nach Lusztowo, und ebenso
13. der Steuer-Einnehmer **Wahl** zu Lusztowo nach Tuchel und
14. der Steuer-Einnehmer **Droscher** zu Schöned nach Neuenburg.

Personalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des I. Halbjahres 1871.

Gestorben: der Aendant der Oberbergamtskaffe, Secretär **Reiche** zu Breslau und der Hüttenwerks-Director, Berggrath **Stenz** zu Gleiwitz.

Ernannt: der Factor von **Marbach** zu Königshütte zum Oberbergamts-Secretär und Aendanten der Oberbergamtskaffe in Breslau, der Bergamts-Assistent **H. Langner** in Breslau zum Oberbergamts-Assistenten;

der Hüttenmeister **Wiehmer** und Productenverwalter **Jädel** auf der Eisengießerei bei Gleiwitz zu Factoren;

der Oberbergamts-Assistent **Labes** in Breslau zum Schichtmeister bei der Berginspektion zu Königshütte,

der Civilanwärter **Buschmann** zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Zabrze;

Versetzt: der Schichtmeister-Assistent **Witling** von Zabrze an die Berginspektion zu Königshütte.

Uebertragen: dem Hütteninspector **Jüngst**, bisher zu Nothehütte in der Provinz Hannover, commissarisch die Geschäfte des Directors der Eisengießerei bei Gleiwitz.

Berlichen: dem Berggrath **Paul** zu Malapane bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum der Nothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife.

Erledigte Schulstelle.

12) Die Schullehrerstelle zu Kunzendorf (Konczewitz) Kreis Thorn, kommt zur Erledigung. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einbringung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium Warszewice, Kreises Thorn zu melden.

(Hierzu der Deyffentliche Anzeiger No. 28.)